

Jugendordnung

Hanseatischer Athletik Club Stralsund e. V. (HAC Stralsund e.V.)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des HAC Stralsund e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis 27 Jahre, die Vereinsmitglieder sind. Eine Mitgliedschaft wird in der Sportjugend MV angestrebt.

§ 2 Aufgaben

Der HAC Stralsund e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates und der Satzung des HAC Stralsund e.V. die:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten,
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- Pflege der internationalen Verständigung.

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es wollen.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des HAC Stralsund e.V. sind:

- die Jugendvollversammlung
- der/die Jugendwart/-in

§ 4 Jugendwart/-in

1. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/-in des Gesamtvereins.
2. Der/die Jugendwart/-in muss mindestens 16 Jahre alt und Vereinsmitglied sein.
3. Der/die Jugendwart/-in wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt und gehört mit Sitz und Stimme dem erweiterten Vorstand an.
4. Die Amtszeit des/der Jugendwartes/Jugendwartin beträgt 3 Jahre.
5. Der/die Jugendwart/-in vertritt die Interessen der Jugendgemeinschaft gegenüber dem Gesamtverein.

§ 5 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 05. November 2019 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Eckhardt Wallmuth

1. Vorsitzender

Stefan Schlomann

Jugendwart